

tiv möglichst gute Besetzung eines Bistums. Genausogut hätte man, ins Negative gewendet, formulieren können, daß niemand aufgrund von *adulatio, timor, praemium* oder *amicitia* Bischof werden dürfe⁸⁰. Auf welchem Hintergrund diese Bestimmung zu sehen ist, das lehrt uns eine Ansprache von *missi*, die Ludwig zur Überwachung einer Bischofswahl ausgesandt hatte⁸¹. Mit eindringlichen, teilweise auch harten Worten machen die *missi* den Wählern klar, wen sie zu wählen hätten: einen *sibi* (= dem Kaiser) *placabilem* und *vobis utilem gubernatorem*⁸²! Anderenfalls werde Ludwig ihnen das Wahlrecht entziehen und das Bistum *cum licentia canonum* vergeben, *undecunque et cuicunque clerico voluerit*⁸³. Es gibt in der Tat Beispiele dafür, daß Ludwig in dem hier angedrohten Sinn verfuhr⁸⁴. Für die Behauptung der *missi* freilich, der Kaiser handle *cum licentia canonum*, läßt sich keine positive Stütze in den Kanones finden⁸⁵. Allerdings, im Zuge eines fortschreitenden geistlichen Reformbewußtseins wurde die dominierende Rolle des Kaisers problematisiert und mußte es werden. So ist denn bezeichnend, daß Wala als *alter Hieremias* bei seiner Reformrede von 828 heftig beklagte, *quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur, neque electio servaretur*⁸⁶. Nur, von Ludwigs Seite aus war

⁸⁰) So die in *Formulae ecclesiasticae* 1 (MGH *Formulae*, 1886) S. 550, 24 benutzten Begriffe (siehe nächste Anm.). Daß der künftige Bischof *remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et sapientiae donum*, gewählt werden sollte, bringt auch das *Capitulare ecclesiasticum* 818/19 c. 2 (MGH *Capit.* 1 Nr. 138 S. 276, 8 f.) zum Ausdruck.

⁸¹) MGH *Formulae* S. 549 ff.

⁸²) Ebd. S. 550, 39.

⁸³) Ebd. S. 551, 21.

⁸⁴) Vgl. dazu Hauck, *Kirchengeschichte* 2 S. 535 mit Anm. 2 und die dort gegebenen Beispiele. Sehr eindrücklich läßt sich ein solcher Fall MGH *Epp.* 5 Nr. 13–15 S. 285 ff. fassen: Ludwigs *missi* hatten weder den ersten noch den zweiten Wahlausgang akzeptiert, obgleich die Wähler der Überzeugung waren, einen den kanonischen Anforderungen entsprechenden Kandidaten gekürt zu haben, der *Dei et domni imperatoris habilis* sei (S. 286, 13 f.). Außer dem Erzkaplan Hilduin wurden auch Einhard und Judith mit der Sache befaßt. Thomas F. X. Noble, *Louis the Pious and his piety re-considered*, *Revue belge de Philologie et d'Histoire* 58 (1980) S. 310 ff. macht auf die Fälle aufmerksam, in denen Ludwig Bischofsstühle ohne Wahl vergab.

⁸⁵) Was nicht hindert, daß dies dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprochen haben mag. Jedenfalls läßt Regino von Prüm einen *missus* in vergleichbarer Situation im Jahre 870 sagen: *Si electionem vobis a rege concessam despicitis, in arbitrio et potestate regis est, quem vobis velit dare episcopum* (*Chronica*, MGH *SS rer. Germ. in usum scholarum*, 1890, S. 99).

⁸⁶) Radbert's *Epitaphium Arsenii*, hg. von Ernst Dümmler (Abh. Berlin 37, 1900) S. 65. Vgl. François Louis Ganshof, *Am Vorabend der ersten Krise der Regierung Ludwigs des Frommen: Die Jahre 828 und 829*, *Frühmittelalterliche Studien* 6 (1972) S. 44.